Weisung 202402002 vom 13.02.2024 – Übertragung der Aufgabe des Vorstands der BA nach § 112 BetrVG auf die Geschäftsführung der RD

Laufende Nummer: 202402002

Geschäftszeichen: FGL32 - 75110 / 75111 / 5400

Gültig ab: 13.02.2024 Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

HEGA 09/04 - 05

Aufhebung von Regelungen:

•

Zusammenfassung

Gem. §112 Abs. 2 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz kann der Vorstand der BA um Vermittlung zur Erzielung einer Einigung im Interessenausgleich bzw. Sozialplanverfahren ersucht werden. Mit Beschluss Nr. 53/2004 vom 23.08.2004 hat der Vorstand der BA die Aufgabe der Vermittlung zur Erzielung einer Einigung im Interessenausgleich- bzw. Sozialplanverfahren auf unbefristete Zeit auf die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen der BA übertragen.

Diese durch Vorstandsbeschluss erfolgte Aufgabenübertragung wurde mit Weisung (HEGA 09/04 – 05) kommuniziert. Diese Weisung ist zum 31.12.2016 ausgelaufen.



2. Auftrag und Ziel

Aufgrund des Beschlusses Nr. 53/2004 vom 23.08.2004 wird die Aufgabe der Vermittlung zur Erzielung einer Einigung im Interessenausgleich- bzw. Sozialplanverfahren weiterhin auf die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen übertragen. Diese Aufgabe kann wiederum durch die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen der BA auf andere Bedienstete der BA übertragen werden.

Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen der BA wird eine zeit- und ortsnahe Betreuung der Betriebe im Interesse aller Arbeitsmarktpartner gewährleistet.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen sicher, dass die Aufgabe der Vermittlung zur Erzielung einer Einigung im Interessenausgleich- bzw. Sozialplanverfahren zeit- und ortsnah durchgeführt wird.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.

Unterschrift

